

Satzung BBS Technik Koblenz, Carl Benz

1. Grundlagen

1.1 Selbstverständnis

Der rechtliche Rahmen ist im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz festgelegt. Die SV versteht sich als Sprachrohr der Schülerschaft und sieht sich damit jederzeit dazu verpflichtet, im Interesse der Schülerschaft zu handeln. Des Weiteren tritt die SV für die Belange und Rechte der Schülerschaft ein (§31 SchulG).

2. Organe

2.1 Zusammensetzung der SV

Die SV setzt sich aus dem SV-Vorstand und dem erweiterten SV-Vorstand zusammen. Zu Beginn jedes Schuljahres werden aus jeder Klasse Klassensprecher¹ gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Schulform einen Vorsitzenden und einen Vertreter (Tagessprecher). Der Vorsitzende und der Vertreter wählen dann aus allen vorgeschlagenen Schülern den SV-Vorstand. Vorgeschlagene Schüler müssen bei der Wahl der Tagessprecher den Organisatoren der Wahl mitgeteilt werden. Der erweiterte SV-Vorstand kann ausschließlich vom SV-Vorstand nach der SV-Wahl gewählt werden.

2.2 Schülersprecher

Die Schülersprecher vertreten die Belange und Rechte der Schüler und sprechen für diese. Sie stellen das Bindeglied zwischen Lehrer- und Schülerschaft dar. Des Weiteren sollten sie kommunikativ und motiviert sein, damit sie einen guten Moderator darstellen. Sie sollten kritisch sein und Sachverhalte, Regeln und Aussagen hinterfragen. Sie sind Ansprechpartner für Schüler, Lehrende, Schulleitung, Schulelternbeirat, - kurz, für alle an der Schule Beteiligten. Die Schülersprecher sorgen dafür, dass regelmäßig Schüler an KSVen, SSVen und Treffen des SV-Vorstandes teilnehmen und diese stattfinden. Sie bereiten diese vor und moderieren sie. Sie sind Delegierte der Gesamtkonferenz, des Schulausschusses und nehmen auch an anderen wichtigen Konferenzen und Treffen teil.

2.3 Stellvertretender Schülersprecher

Die stellvertretenden Schülersprecher heißen zwar „stellvertretend“, können aber durchaus vollkommen gleichberechtigt mit den Schülersprechern zusammenarbeiten. Das bedeutet, dass die Schülersprecher zwar Hauptansprechpartner bleiben können, die Aufgaben aber gemeinsam wahrgenommen werden.

2.4 Vorstand

2.4.1 Allgemeines

Der SV-Vorstand besteht aus, durch die Schüler in der SV-Wahl gewählten Schülern, die sich besonders intensiv mit der SV-Arbeit beschäftigen und die Schülersprecher tatkräftig unterstützen. Der SV-Vorstand darf sich bei Bedarf maximal zweimal pro Woche treffen. Die Mitglieder des SV-Vorstands sind bei jeder Abstimmung in der SV stimmberechtigt. Folgendes Amt muss von diesen Vorstandsmitgliedern unabhängig davon, auf welches Amt sich beworben wurde, besetzt sein: Delegierter.

Jedes Vorstandsmitglied hat je nach Möglichkeit je eine Stellvertretung. Stellvertreter ist, wer die zweitmeisten Stimmen bei der SV-Wahl über sich vereint. Die Stellvertreter haben je nach Möglichkeit ebenfalls einen Stellvertreter. Stellvertretender Stellvertreter ist, wer die drittmeisten Stimmen bei der SV-Wahl über sich vereint. Dem Delegiertenamt geht es bis zu vier Stellvertretende zuzuteilen.

2.4.2 Aufgaben

Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schüler der Carl Benz Schule BBS Technik gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft sowie der übrigen Öffentlichkeit, Verbänden und Institutionen. Er führt die Beschlüsse der SV aus.

2.4.3 Verpflichtungen

Der SV-Vorstand erstattet der Schülerschaft regelmäßig Bericht über seine Arbeit (Projekte, Beschlüsse etc.). Dies kann z. B. durch einen Instagram-Account o.ä., welcher von allen Schüler jederzeit einsehbar ist, gewährleistet werden.

2.4.4 Ablauf der Amtszeit/Amtsübergabe

Nach Ablauf der Amtszeit führt der SV-Vorstand seine Ämter so lange kommissarisch aus, bis ein neuer SV-Vorstand gewählt ist. Die Übergabe der Ämter findet in einer geschlossenen Veranstaltung (Treffen des neu gewählten SV-Vorstandes und des "alten") statt, um den neuen SV-Vorstand mit seinen Ämtern, Rechten und Pflichten vertraut zu machen.

2.4.5 Niederlegung des Amtes

Jedes SV-Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Hierzu wird dem SV-Vorstand eine schriftliche Rücktrittserklärung vorgelegt.

2.4.6 Erweiterter SV-Vorstand

Wenn ein Schüler sich nicht zur SV-Wahl aufstellen ließ und nach der Wahl trotzdem in der SV mitwirkt und die Interessen der Schüler vertreten möchte, so kann der SV-Vorstand mit einer deutlichen Mehrheit (2/3) die Schüler in den erweiterten SV-Vorstand wählen. Mitglieder des erweiterten SV-Vorstands nehmen an den Sitzungen der SV teil, beraten und unterstützen die SV nach bestem Wissen und Gewissen. Die Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, nehmen aber eine beratende Funktion innerhalb des SV-Vorstandes ein.

2.5 Delegierter

Der Delegierte ist Teil des SV-Vorstands.

Der Delegierte nimmt an folgenden Treffen teil:

1. Gesamtkonferenz

Der Delegierte nimmt an den Gesamtkonferenzen teil, vertritt die Interessen und Belange der Schüler der Carl Benz Schule BBS Technik gegenüber diesem Gremium und ist stimmberechtigt.

2. Kreis-/Stadt-/Landes-Delegierte

In Rheinland-Pfalz gibt es 36 Kreis- und Stadt-SVen. Dort treffen sich pro Schule zwei Delegierte (diese schließen sich aus dem Schülersprecher und dem Delegierten zusammen) um über Probleme der Schulen und der SV-Arbeit zu sprechen, sich

auszutauschen, gemeinsame Positionen zu erarbeiten, die Positionen gegenüber dem Schulträgerausschuss der Stadt oder des Kreises und der Politik zu vertreten - kurz: um gemeinsam etwas zu bewegen. Die beiden Delegierten für die Kreis-SV werden von der KSV gewählt. Sie nehmen an den meist monatlichen Treffen der Kreis-SV teil und berichten darüber an ihrer Schule (zum Beispiel in der KSV). In der Kreis-SV werden auch die Delegierten für die Landesschülerkonferenz (LSK) gewählt, die mindestens zweimal pro Jahr tagt und das höchste beschlussfassende Gremium der Landesschülervertretung ist. Dort werden Schüler gegenüber dem Ministerium für Bildung sowie der Landespolitik vertreten. In den Kreis- und Stadt-SVen wird von der LSK berichtet, sodass die Vertreter wiederum in der KSV davon berichten können.

2.6 Kassenwart

Der Kassenwart ist Teil des SV-Vorstands.

Die Kassenwart verwaltet das Geld der SV. Dabei müssen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) beachtet werden. Damit das "Vier-Augen Prinzip" gewahrt bleibt, wird die Kasse nur dann geöffnet, wenn ein weiteres Mitglied des SV-Vorstandes anwesend ist. Um das Amt des Kassenwarts ausführen zu können, muss der Schüler das 18. Lebensjahr erreicht haben.

2.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist Teil des SV-Vorstands.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist dafür zuständig, Projekte und Anliegen der SV in der Schülerschaft zu bewerben. Die Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus bis zu zwei Personen zusammensetzen, welche gemeinsam kandidieren müssen. Diese können sich aus Schülern des Erweiterten SV-Vorstands ein Team zusammenstellen.

2.8 Projektplanung

Der Projektplaner leitet die Planung von Veranstaltungen und Projekte der SV und sammelt Ideen für Aktionen und Projekte etc.

2.9 Transparenztabelle

Die zugeteilten Ämter werden tabellarisch dargestellt. Zu Beginn jeder Amtszeit einer SV sind die Transparenztabelle auszufüllen und auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen, sodass für alle Schüler, Eltern und Lehrer die entsprechenden Ansprechpartner ersichtlich sind.

3. Sitzungen Treffen

3.1 SV Treffen

Der SV-Vorstand trifft sich, um aktuelle Ereignisse und Anliegen der Schülerschaft zu diskutieren. Über diese Treffen muss ein Protokoll geführt werden.

3.2 Onlinetreffen

Treffen sind auch online möglich, sollten aber nach Möglichkeit in Präsenz stattfinden. Bei der SV-Wahl wird sich auf ein Onlinemedium geeinigt. In der Vergangenheit wurde folgendes genutzt: Discord.

4. Zeugnisbemerkung

4.1 Zeugnisbemerkung

Das Engagement jedes SV-Vorstandsmitglieds, sowohl der Klassen- als auch Kurssprecher, soll auf dem Zeugnis vermerkt werden.

5. Wahlverfahren

Schulgesetz RLP

§33a

- (1) S1: Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen der Schule.
S5,6: Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher leitet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Sie oder er vertritt allein oder im Fall der Wahl eines Vorstands gemeinsam mit den stellvertretenden Mitgliedern die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

- (2) An berufsbildenden Schulen, die mehrere Schulformen umfassen, bestehen Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die jeweiligen Schulformen; diese wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher; sie können statt dessen auch einen Vorstand wählen, der aus der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und in der Regel bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Durch Beschluss der Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter kann die Wahl nach Satz 2 auf die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

In den im §33a Absatz 2 Satz 1 genannten Vorstand können sich alle Schüler aufstellen lassen.

5.1 SV Vorstand Vorschlag

Bei der Wahl der Klassen- oder Kurssprecher müssen sich gewählte Vertreter um ein Interesse am SV-Vorstand bei ihrer Klasse / ihren Stammkurskameraden erkundigen und diese anschließend bei der Wahl des Tagessprechers dem Organisator weiterleiten.

5.2 Wahlablauf

Die Klassen/Kurssprecher wählen einen Tagessprecher. Diese Tagessprecher wählen aus einem von Klassen-/Kurssprecher vorgeschlagenen Kreis den SV Vorstand.

6. Sonstiges

6.1 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Schülervertreter haben das Recht, Auskünfte über Angelegenheiten, insbesondere auf Verlangen der Schüler, gegenüber der Schulleitung, Lehrkräften, allen schulischen Gremien und der Öffentlichkeit zu verweigern. Von diesem Recht macht die SV der Carl Benz Schule BBS Technik allerdings keinen Gebrauch, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Gefahr in Verzug ist. Ist dies der Fall, so werden umgehend sämtliche notwendigen Maßnahmen getroffen, um ggf. die Gefahr noch abzuwenden.

6.2 Schlussbestimmung

Auflösung des SV-Vorstandes für Schüler der Carl Benz Schule BBS Technik.

1. Zur Auflösung des SV-Vorstandes ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vertreter als die Liquidatoren der Schülervertretung bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Schülervertretung an den Förderverein der Carl Benz Schule BBS Technik in Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Schüler, zu verwenden hat.

6.3 Änderung der Satzung

Änderungen an der SV-Satzung können durch eine 80% Mehrheit des SV-Vorstandes vollzogen werden.

6.4 SV-FAQ

Der gewählte SV-Vorstand ist dafür verantwortlich, ein 'FAQ' für kommende SV-Vorstände anzulegen und regelmäßig zu aktualisieren. Falls keine Aktualisierung erfolgt, wird die zuletzt vorhandene Version weitergegeben.

6.5 Transparenzpflicht der Protokolle

Der SV-Vorstand macht die Protokolle der SV-Sitzungen in geeigneter Form allgemein zugänglich. In der Vergangenheit wurde folgendes genutzt: Discord.

6.6 Öffentlichkeitspflicht der Satzung

Diese Satzung soll ebenfalls auf der Schulwebsite für jeden Schüler einsehbar sein.

6.7 Lehrende in der Wahl

Bei der Wahl des Klassen oder Stammkursprechers hat der leitende Lehrer die Schüler über das Wahlverfahren zu informieren. Dieser hat als Pädagoge die Verantwortung, zu entscheiden, ob eine geheime Wahl angebracht ist.

6.8 Beschluss

Diese Satzung wurde am 27.02.2024 erstellt und durch die SV-Versammlung am 06.05.2024 beschlossen und tritt somit am 06.05.2024 in Kraft.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die maskuline Form verwendet.